



Republik Österreich
Datenschutz
behörde

Barichgasse 40-42
A-1030 Wien
Tel.: +43-1-52152 302563

E-Mail: dsb@dsb.gv.at

GZ: D771.348
2022-0.578.080

Datenschutzbeschwerde (Geheimhaltung)

... Amt der Tiroler Landesregierung

Bescheid

B E S C H E I D

S P R U C H

Die Datenschutzbehörde entscheidet über die Datenschutzbeschwerde von [REDACTED] (Beschwerdeführer) vom 15. Dezember 2021, ho. eingelangt am 22. Dezember 2021, ab 2. Mai 2022 [REDACTED] gegen das Amt der Tiroler Landesregierung (Beschwerdegegner) wegen der behaupteten Verletzung im Recht auf Geheimhaltung wie folgt:

1. Der Beschwerde wird stattgegeben und es wird festgestellt, dass der Beschwerdegegner den Beschwerdeführer dadurch in seinem Recht auf Geheimhaltung verletzt hat, indem der Beschwerdegegner unrechtmäßig auf die Daten des Beschwerdeführers im zentralen Impfreister und im zentralen Patientenindex zugegriffen und diese Daten zum Zweck des Versands eines Schreibens mit Informationen betreffend einen Termin für eine Corona-Schutzimpfung verarbeitet hat.
2. Der Antrag des Beschwerdeführers, die Datenschutzbehörde möge die Datenverarbeitung gemäß § 22 Abs. 4 DSGVO untersagen, wird abgewiesen.
3. Der Antrag des Beschwerdeführers, die Datenschutzbehörde möge gegen den Beschwerdegegner eine Geldbuße verhängen, wird zurückgewiesen.

Rechtsgrundlagen: § 1 Abs. 1 und Abs. 2, § 8, § 22 Abs. 4, § 24 Abs. 1 und Abs. 5 sowie § 30 Abs. 5 des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999 idgF; Art. 51 Abs. 1, Art. 57 Abs. 1 lit. f sowie Art. 77 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, im Folgenden: DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016, S. 1; § 24d Abs. 2 Z 3 und § 24f Abs. 4 des Gesundheitstelematikgesetzes 2012 (GTelG 2012), BGBl. I Nr. 111/2012 idF BGBl. I Nr. 191/2021; § 25 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idgF.

B E G R Ü N D U N G

A. Vorbringen der Parteien und Verfahrensgang

1. Der Beschwerdeführer behauptete in seiner Beschwerde vom 15. Dezember 2021 vom Beschwerdegegner in seinem Recht auf Geheimhaltung verletzt worden zu sein, da er vom Beschwerdegegner ein an ihn adressiertes Schreiben betreffend einen Termin für eine Corona-Schutzimpfung erhalten habe, er jedoch davon ausgehe, dass diesem Schreiben eine unzulässige Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zugrunde liege.

Darüber hinaus beantragte der Beschwerdeführer, die Datenschutzbehörde möge die Datenverarbeitung gemäß § 22 Abs. 4 DSG untersagen und gegen den Beschwerdegegner eine Geldbuße verhängen.

2. Die Datenschutzbehörde forderte aufgrund einer Vielzahl gleichlautender Beschwerden den Beschwerdegegner mit ho. Schreiben vom 15. Dezember 2021 zur Abgabe einer Stellungnahme auf.

3. In seiner Stellungnahme vom 31. Jänner 2022 brachte der Beschwerdegegner zusammengefasst vor, dass er der alleinige datenschutzrechtliche Verantwortliche für das gegenständliche Schreiben sei. Er habe die ELGA GmbH, welche den Auftrag an die ITSV GmbH weitergegeben habe, beauftragt, jene Personen, die im Bundesland Tirol noch keine Corona-Schutzimpfung erhalten hätten, im zentralen Impfreister zu identifizieren und ihre Adressdaten aus dem zentralen Patientenindex zu erheben. Die erhobenen Adressdaten seien am 25. November 2021 von der ITSV GmbH an ihn übermittelt worden. In der Folge habe er, nach dem erfolgreichen Test des Layouts des Schreibens mit den zwei Optionsfeldern, Name und Adresse bzw. Impftermin und Impfort, die Schreiben an den Druckdienstleister übermittelt. Der Druck, die Kuvertierung und der Versand der Schreiben seien am 6. Dezember 2021 beendet gewesen. Sämtliche personenbezogenen Daten der betroffenen Personen seien von ihm sowie den beauftragten Dienstleistern am 7. Dezember 2021 unwiederbringlich gelöscht worden und seien auch für keine anderen Zwecke verwendet worden. Eine Weitergabe der Daten an Dritte oder eine Speicherung in einer Datenbank sei nicht erfolgt. Der Beschwerdegegner führte weiters aus, dass die Verarbeitung der Daten gemäß § 24d Abs. 2 Z 3 GTelG 2012 und § 8 DSG sowie den gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen erfolgt sei. Seine fehlende spezifische Zugriffsberechtigung auf

das zentrale Impfreister in § 24f Abs. 4 GTelG 2012 würde nicht schaden, da die Bestimmung nicht als absolutes Verbot anzusehen sei und dem Gesetzgeber, insbesondere unter Verweis auf § 24d Abs. 2 Z 3 und Z 4 GTelG 2012 sowie § 24g GTelG 2012, nicht unterstellt werden dürfe, Sinnloses zu regeln.

4. Die Datenschutzbehörde gewährte dem Beschwerdeführer zur Stellungnahme des Beschwerdegegners Parteiengehör.

5. Im Rahmen des erteilten Parteiengehörs brachte der Beschwerdeführer, anwaltlich vertreten, mit Schreiben vom 2. Mai 2022 auszugsweise Folgendes vor (Text wie im Original):

1. In Beantwortung der Frage 2 gibt das Amt der Tiroler Landesregierung zu, dass es die Daten jener Personen, die zwecks "Impfeinladung" angeschrieben wurden, von der ELGA GmbH bezogen hat.

2. Es ist hier festzuhalten, dass weder § 750 ASVG noch die Bestimmungen des § 24 f Gesundheitstelematikgesetz das Amt der Tiroler Landesregierung ermächtigt, auf die Daten des Zentralen Impfreisters bzw. des zentralen Patientenindex zuzugreifen.

Schon der Zugriff auf die Daten im Zentralen Impfreister war somit rechtswidrig.

In Beantwortung der Frage 2. führt das Amt der Tiroler Landesregierung weiters aus, dass die persönlichen Daten der aus dem zentralen Patientenindex unter Zuhilfenahme des IT-Services der Sozialversicherungs- GmbH als Sub-Auftragsverarbeiterin ermittelten Personendaten an einen nicht näher genannten Druckdienstleister weitergegeben wurden.

Auch diese Datenweitergabe ist gesetzlich nicht gedeckt. Der Druckdienstleister wurde auch nicht genannt. Nach dem Beschwerdeführer vorliegenden Informationen handelt es sich um einen Druckdienstleister in Deutschland, also im Ausland, wenngleich innerhalb der EU. Einen Nachweis dafür, dass die übermittelten Daten ausschließlich zum Versand der Impfeinladungen verwendet und anschließend unwiederbringlich gelöscht wurden, fehlt vollkommen.

Es wird daher die Beschwerde aufrecht gehalten und beantragt, die Rechtswidrigkeit der Datenverarbeitung festzustellen.

B. Beschwerdegegenstand

Beschwerdegegenstand ist die Frage, ob der Beschwerdegegner den Beschwerdeführer dadurch in seinem Recht auf Geheimhaltung verletzt hat, indem der Beschwerdegegner unrechtmäßig auf die Daten des Beschwerdeführers im zentralen Impfreister und im zentralen Patientenindex zugegriffen und diese Daten zum Zweck des Versands eines Schreibens mit Informationen betreffend einen Termin für eine Corona-Schutzimpfung verarbeitet hat.

C. Sachverhaltsfeststellungen

Der Beschwerdegegner hat die Daten des Beschwerdeführers verarbeitet und an diesen ein Schreiben mit Informationen betreffend einen Termin für eine Corona-Schutzimpfung geschickt.

Zur Ermittlung der Daten des Beschwerdeführers hat der Beschwerdegegner – über die ELGA GmbH als Auftragsverarbeiterin bzw. die ITSV GmbH als Sub-Auftragsverarbeiterin – auf die Daten des Beschwerdeführers im zentralen Impfregister zugegriffen und diese Daten mit den Daten des Beschwerdeführers im zentralen Patientenindex zur Ermittlung der aktuellen Wohnadresse abgeglichen.

Am 25. November 2021 hat die ITSV GmbH die Daten des Beschwerdeführers an den Beschwerdegegner übermittelt.

Nach dem erfolgreichen Test des Layouts des Schreibens mit den zwei Optionsfeldern betreffend Name und Adresse bzw. Impftermin und Impfort hat der Beschwerdegegner das Schreiben mit den eingepflegten Adressdaten des Beschwerdeführers sowie einem Impftermin und einem Impfort an den Druckdienstleister übermittelt.

Bei dem im Schreiben angeführten Impftermin handelt es sich um keinen personenbezogenen Termin, weshalb in diesem Zusammenhang auch keine Daten des Beschwerdeführers an Dritte weitergegeben worden sind.

Der Druck, die Kuvertierung und der Versand der Schreiben sind am 6. Dezember 2021 abgeschlossen gewesen.

Der Beschwerdegegner und die beauftragten Dienstleister haben die Daten des Beschwerdeführers ausschließlich zum Zweck des Versands des Schreibens verwendet und nach dem Versand des Schreibens, spätestens am 7. Dezember 2021, unwiederbringlich gelöscht.

Die Daten des Beschwerdeführers sind an keine Dritten weitergegeben worden.

Beweiswürdigung: Die Feststellungen ergeben sich aus den Vorbringen der Verfahrensparteien sowie aus den vorgelegten, unbedenklichen Unterlagen. Die Feststellung, wonach es sich beim im Schreiben angeführten Impftermin um keinen personenbezogenen Termin handelt, ergibt sich aus dem Umstand, dass der Beschwerdegegner die Daten des Beschwerdeführers ausschließlich zum Zweck des Versands des Schreibens verwendete, die Buchung eines personenbezogenen Termins aber jedenfalls weiterer Verarbeitungsschritte bedürfen würde, was vom Beschwerdegegner allerdings glaubwürdig in Abrede gestellt wurde.

D. In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:

§ 24d GTelG 2012 samt Überschrift lautet (Hervorhebung durch die Datenschutzbehörde):

„Grundsätze der Impfdatenverarbeitung

§ 24d. (1) Die Verarbeitung (Art. 4 Z 2 DSGVO) von Daten im zentralen Impfreister gemäß § 24c Abs. 2 bis 7 sowie zu den in Abs. 2 genannten Zwecken ist nur zulässig, wenn

1. die Gesundheitsdiensteanbieter gemäß § 4 Abs. 4 oder § 4a eindeutig identifiziert wurden,
2. die Vertraulichkeit (§ 6) der zu verarbeitenden Daten gewährleistet ist,
3. die Integrität (§ 7) der zu verarbeitenden Daten gewährleistet ist,
4. eine spezifische Zugriffsberechtigung gemäß § 24f Abs. 4 besteht sowie
5. die Bürger/innen, soweit es sich um Zwecke gemäß Abs. 2 Z 1, Z 2, Z 5, Z 6 oder Z 7 handelt, gemäß § 18 Abs. 4 oder durch Abgleich von Daten mit dem oder Abfrage des Stammzahlenregisters gemäß § 2 Z 9 E-GovG eindeutig identifiziert wurden. Für den Abgleich von Daten mit dem Stammzahlenregister gilt § 18 Abs. 4 Z 5 sinngemäß.

(2) Die im Impfreister gespeicherten Daten dürfen personenbezogen ausschließlich für folgende Zwecke verarbeitet werden:

1. Zusammenfassende Darstellung der im zentralen Impfreister gespeicherten Daten,
2. Darstellung persönlicher Impfkalender auf Basis dokumentierter Impfungen und des jeweils aktuellen Impfplans Österreich,
3. Erinnerung an empfohlene Impfungen gemäß dem jeweils aktuellen Impfplan Österreich,
4. statistische Auswertungen von im zentralen Impfreister gespeicherten Daten gemäß § 24g,
5. Krisenmanagement, sowohl im Rahmen des Ausbruchsmanagements in Zusammenhang mit anzeigepflichtigen Krankheiten gemäß § 1 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, als auch im Rahmen der Pharmakovigilanz,
6. Abrechnung im Rahmen von Impfprogrammen sowie
7. Wahrnehmung der Rechte der Bürger/innen gemäß § 24e Abs. 1.“

§ 24f GTelG 2012 samt Überschrift lautet (Hervorhebung durch die Datenschutzbehörde):

„Nutzung von ELGA-Komponenten

§ 24f. (1) Die ELGA-Komponenten gemäß § 24 Abs. 3 sind nach Maßgabe der folgenden Absätze zu nutzen.

(2) Soweit der Patientenindex (§ 18) zur Überprüfung der eindeutigen Identität der Bürger/innen (§ 24d Abs. 1 Z 5, 1. Fall) genutzt wird, gilt eine Frist von 28 Tagen für die Fälle gemäß Abs. 4 Z 1 lit. a bis c und Z 4 und eine Frist von 2 Stunden für die Fälle gemäß Abs. 4 Z 2.

(3) Der Gesundheitsdiensteanbieterindex (§ 19) dient der Überprüfung der eindeutigen Identität von Gesundheitsdiensteanbietern gemäß § 24d Abs. 1 Z 1.

(4) Das Berechtigungssystem (§ 21) dient der Verwaltung der spezifischen Zugriffsberechtigungen und Steuerung der Zugriffe. Eine spezifische Zugriffsberechtigung auf die im zentralen Impfreister gespeicherten Daten haben

1. Gesundheitsdiensteanbieter gemäß § 24c Abs. 2 Z 1
 - a) zur Speicherung, Aktualisierung, Stornierung und Nachtragung der in § 24c Abs. 2 Z 2 genannten Daten im zentralen Impfreister,
 - b) auf die zusammenfassende Darstellung der im zentralen Impfreister gespeicherten Daten gemäß § 24d Abs. 2 Z 1,

- c) auf die auf Basis dokumentierter Impfungen und des jeweils aktuellen Impfplans Österreich erstellten persönlichen Impfkalender gemäß § 24d Abs. 2 Z 2,
- d) für die Abrechnung im Rahmen von Impfprogrammen gemäß § 24d Abs. 2 Z 6 und,
- e) sofern es sich um den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Sinne der Z 6 handelt, für das Krisenmanagement im Rahmen des Ausbruchsmagements gemäß § 24d Abs. 2 Z 5,

2. Apotheken gemäß § 1 des Apothekengesetzes, RGBl. Nr. 5/1907

- a) auf die zusammenfassende Darstellung der im zentralen Impfreister gespeicherten Daten gemäß § 24d Abs. 2 Z 1 und
- b) auf die auf Basis dokumentierter Impfungen und des jeweils aktuellen Impfplans Österreich erstellten persönlichen Impfkalender gemäß § 24d Abs. 2 Z 2,

3. gesetzliche oder bevollmächtigte Vertreter/innen zur Wahrnehmung der Rechte der Bürger/innen gemäß § 24e Abs. 1,

4. Mitarbeiter/innen der ELGA-Ombudsstelle zur Wahrnehmung der Rechte der Bürger/innen gemäß § 24e Abs. 1 Z 1,

5. der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister für das bundesweite Krisenmanagement gemäß § 24d Abs. 2 Z 5,

6. der Landeshauptmann und die Bezirksverwaltungsbehörden in ihrem jeweiligen gesetzlichen Wirkungsbereich

- a) für das Krisenmanagement gemäß § 24d Abs. 2 Z 5 und
- b) für die Abrechnung im Rahmen von Impfprogrammen gemäß § 24d Abs. 2 Z 6 sowie

7. die Bezirksverwaltungsbehörden zur Aktualisierung oder Stornierung von im zentralen Impfreister gespeicherten Daten gemäß § 24c Abs. 3.

(5) Das Protokollierungssystem (§ 22) dient der Dokumentation und Nachvollziehbarkeit der Verarbeitung der im zentralen Impfreister gespeicherten Daten unter Anwendung des § 22 Abs. 3 bis 6; zu protokollieren sind gemäß Art. 32 DSGVO

- 1. die in § 22 Abs. 2 Z 1 bis 3, 7 und 8 genannten Daten,
- 2. die eindeutige elektronische Identität des Gesundheitsdiensteanbieters, der den Vorgang ausgelöst hat,
- 3. der Name der natürlichen Person, die die im zentralen Impfreister gespeicherten Daten tatsächlich verarbeitet hat,
- 4. die eindeutige Kennung der im zentralen Impfreister gespeicherten Daten.

(6) Das Zugangportal (§ 23) dient der zusammenfassenden Darstellung der im zentralen Impfreister gespeicherten Daten gemäß § 24e Abs. 1 Z 1 und muss

- 1. die Überprüfung der eindeutigen Identität der Bürger/innen gemäß § 18 Abs. 4 Z 2 gewährleisten sowie
- 2. Funktionen zur Wahrung der Rechte der Bürger/innen gemäß § 24e Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 anbieten.“

D1. Zur behaupteten Verletzung im Recht auf Geheimhaltung

Das in § 1 DSG verankerte Grundrecht auf Datenschutz, nach dessen ersten Absatz jedermann, insbesondere im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, einen Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten hat, soweit daran ein schutzwürdiges Interesse besteht, beinhaltet den Schutz des Betroffenen vor der Ermittlung seiner Daten und der Weitergabe der über ihn ermittelten Daten.

Das Grundrecht auf Datenschutz gilt jedoch nicht absolut, sondern darf durch bestimmte, zulässige Eingriffe beschränkt werden. Gemäß § 1 Abs. 2 DSG sind Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung, soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig, wobei bei Eingriffen einer staatlichen Behörde diese nur auf Grund von Gesetzen erfolgen dürfen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Gründen notwendig sind.

Wie festgestellt, hat der Beschwerdegegner an den Beschwerdeführer ein Schreiben mit Informationen betreffend einen Termin für eine Corona-Schutzimpfung geschickt und zu diesem Zweck – über die ELGA GmbH als Auftragsverarbeiterin bzw. die ITSV GmbH als deren Sub-Auftragsverarbeiterin – auf die Daten des Beschwerdeführers im zentralen Impfreister zugegriffen und diese Daten mit den Daten des Beschwerdeführers im zentralen Patientenindex zur Ermittlung seiner aktuellen Wohnadresse abgeglichen.

Soweit der Beschwerdegegner in diesem Zusammenhang vorbrachte, dass die Datenverarbeitung durch die Bestimmung des § 24d Abs. 2 Z 3 GTelG 2012 und § 8 DSG sowie den gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen gedeckt gewesen wäre, kann ihm nicht gefolgt werden.

Wie der Beschwerdegegner in seiner Stellungnahme selbst richtig vorbrachte, verfügt er für den Zweck des § 24d Abs. 2 Z 3 GTelG 2012 – die Erinnerung an empfohlene Impfungen gemäß dem jeweils aktuellen Impfplan Österreich – über keine spezifische Zugriffsberechtigung auf das zentrale Impfreister gemäß § 24f Abs. 4 GTelG 2012 und ist der Beschwerdegegner daher gemäß § 24d Abs. 1 Z 4 GTelG 2012 auch nicht berechtigt auf die Daten im zentralen Impfreister zuzugreifen bzw. diese zu verarbeiten.

Soweit der Beschwerdegegner in diesem Zusammenhang vorbrachte, dass seine fehlende Zugriffsberechtigung gemäß § 24f Abs. 4 GTelG 2012 nicht schaden würde, da die Bestimmung nicht als absolutes Verbot angesehen werden könne, ist ihm entgegenzuhalten, dass der Wortlaut der Bestimmung des § 24d Abs. 1 Z 4 iVm § 24f Abs. 4 GTelG 2012 eindeutig klar ist und auch eine Interpretation dieser Bestimmung nach dem Grundsatz der rechtskonformen Auslegung, insbesondere im Hinblick auf die höchstgerichtliche Judikatur, zu keinem anderen Ergebnis führt:

Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH müssen Regelungen, die in die Rechte nach Art. 7 (Achtung des Privat- und Familienlebens) oder Art. 8 (Schutz personenbezogener Daten) EU-GRC eingreifen, klare und präzise Regeln für die Tragweite und die Anwendung dieser Maßnahme vorsehen und Mindestanforderungen aufstellen, sodass die Personen, deren personenbezogene Daten betroffen sind, über ausreichende Garantien verfügen, die einen wirksamen Schutz ihrer Daten vor Missbrauch sowie vor jedem unberechtigten Zugang zu diesen Daten und jeder unberechtigten Nutzung, ermöglichen. Das Erfordernis solcher Garantien ist umso bedeutsamer, wenn die personenbezogenen

Daten automatisch verarbeitet werden und eine erhebliche Gefahr des unberechtigten Zugangs zu ihnen besteht (vgl. EuGH vom 6. Oktober 2015, C-362-14, Rz. 91 mwN).

Diese Garantien sind umso wichtiger, wenn Daten automationsunterstützt verarbeitet werden und wenn es sich – wie gegenständlich – um sensible Daten handelt (vgl. EuGH vom 6. Oktober 2020, verb. Rs C-511/18, C-512/18 und C-520/18, Rz 132).

Auch der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Qualität einer Eingriffsnorm im Sinne des § 1 Abs. 2 DSGVO ist zu entnehmen, dass diese ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar zu sein hat, und überdies regeln muss, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. die Verwendung personenbezogener Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben erlaubt ist (vgl. dazu zuletzt die Erkenntnisse vom 11. Dezember 2019, G 72/2019 u.a, und vom 12. Dezember 2019, G 164/2019 u.a.). Der jeweilige Gesetzgeber muss somit nach den Vorgaben des § 1 Abs. 2 DSGVO eine materienspezifische Regelung in dem Sinn vorsehen, dass die Fälle zulässiger Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz konkretisiert und begrenzt werden (VfSlg 18.643/2008).

Da der Beschwerdegegner somit ohne das Vorliegen einer tragenden gesetzlichen Grundlage auf die Daten des Beschwerdeführers im zentralen Impfregeister zugriff, war auch die nachfolgende Datenverarbeitung durch den Beschwerdegegner rechtswidrig (vgl. hierzu das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. März 2019 zur GZ W256 2131983-1/15E) und erübrigt sich daher auch ein Eingehen auf die Ausführungen des Beschwerdegegners zu § 24d Abs. 2 Z 3 GTeIG 2012 und § 8 DSGVO sowie den gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen.

Der Beschwerde hat sich daher als berechtigt erwiesen und war ihr somit gemäß § 24 Abs. 5 DSGVO stattzugeben.

D2. Zum Antrag auf Untersagung der Datenverarbeitung

Soweit der Beschwerdeführer beantragte, die Datenschutzbehörde möge gemäß § 22 Abs. 4 DSGVO dem Beschwerdegegner die Verarbeitung seiner Daten untersagen, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Voraussetzung einer solchen Untersagung das Vorliegen einer wesentlichen unmittelbaren Gefährdung, mithin „Gefahr im Verzug“, ist. Da die verfahrensgegenständliche Verarbeitung allerdings zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung bereits abgeschlossen war, kann schon aus diesem Grund von keiner wesentlichen unmittelbaren Gefährdung bzw. von „Gefahr im Verzug“ mehr ausgegangen werden, weshalb die Voraussetzungen einer Untersagung gemäß § 22 Abs. 4 DSGVO auch nicht vorgelegen sind.

Der diesbezügliche Antrag war daher abzuweisen.

D3. Zum Antrag auf Verhängung einer Geldbuße

Soweit der Beschwerdeführer beantragte, die Datenschutzbehörde möge gegen den Beschwerdegegner eine Geldbuße verhängen, ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen eines Administrativverfahrens keine Geldbuße gegen einen Verantwortlichen verhängt werden kann. Während aus Art. 77 Abs. 1 DSGVO bzw. § 24 Abs. 1 und 5 DSG kein subjektives Recht auf Einleitung eines Strafverfahrens gegen einen gewissen Verantwortlichen abgeleitet werden kann, diesbezüglich gilt nach § 25 Abs. 1 VStG das Prinzip der Amtswegigkeit (vgl. Fister in *Lewis/Fister/Weilguni (Hrsg)*, VStG Kommentar² [2017] § 25 Rz 1), ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass gemäß § 30 Abs. 5 DSG gegen Körperschaften des öffentlichen Rechts keine Geldbußen verhängt werden können.

Der diesbezügliche Antrag war daher zurückzuweisen.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung schriftlich eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde **ist bei der Datenschutzbehörde einzubringen** und muss

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides (GZ, Betreff)
- die Bezeichnung der belangten Behörde,
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren sowie
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, enthalten.

Die Datenschutzbehörde hat die Möglichkeit, innerhalb von zwei Monaten entweder durch **Beschwerdevorentscheidung** ihren Bescheid abzuändern oder die Beschwerde mit den Akten des Verfahrens **dem Bundesverwaltungsgericht vorzulegen**.

Die Beschwerde gegen diesen Bescheid ist **gebührenpflichtig**. Die feste Gebühr für eine entsprechende Eingabe samt Beilagen beträgt **30 Euro**. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks auf das Konto des Finanzamtes Österreich zu entrichten.

Die Gebühr ist grundsätzlich elektronisch mit der Funktion „Finanzamtzahlung“ zu überweisen. Als Empfänger ist das Finanzamt Österreich - Dienststelle Sonderzuständigkeiten anzugeben oder auszuwählen (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW). Weiters sind die

Steuernummer/Abgabekontonummer 10 999/9102, die Abgabenart „EEE -Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Sofern das e-banking-System Ihres Kreditinstituts nicht über die Funktion „Finanzamtszahlung“ verfügt, kann das eps-Verfahren in FinanzOnline genutzt werden. Von einer elektronischen Überweisung kann nur dann abgesehen werden, wenn bisher kein e-banking-System genutzt wurde (selbst wenn der Steuerpflichtige über einen Internetanschluss verfügt). Dann muss die Zahlung mittels Zahlungsanweisung erfolgen, wobei auf die richtige Zuordnung zu achten ist. Weitere Informationen erhalten Sie beim Finanzamt und im Handbuch „Elektronische Zahlung und Meldung zur Zahlung von Selbstbemessungsabgaben“.

Die Entrichtung **der Gebühr** ist bei Einbringung der Beschwerde **gegenüber der Datenschutzbehörde** durch einen der Eingabe anzuschließenden Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung **nachzuweisen**. Wird die Gebühr nicht oder nicht vollständig entrichtet, ergeht eine **Meldung an das zuständige Finanzamt**.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht hat **aufschiebende Wirkung**. Die aufschiebende Wirkung kann im Spruch des Bescheids ausgeschlossen worden sein oder durch einen eigenen Bescheid ausgeschlossen werden.

23. August 2022

Für die Leiterin der Datenschutzbehörde:

[Redacted signature]

